

RECHT UND POLITIK

Rechtsstaat - Richterstaat

VON PROFESSOR DR. GUNTER HIRSCH - AKTUALISIERT AM 29.04.2007 - 23:43

Die Welt ändert sich so schnell, dass der Gesetzgeber nicht immer gleich reagieren kann. Der Richter ist dazu berufen, den gewandelten Inhalt eines Gesetzes festzustellen. Der Rechtsstaat ist etwas anderes als der Gesetzesstaat.

<http://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart-1/recht-und-politik-rechtsstaat-richterstaat-1435378.html>

Nachfolgend wird der Text des FAZ-Artikel des damaligen Präsidenten des BGH (*kursiv blau*) aus Sicht eines infolge der Gesetzesänderung durch das „Gesundheitsmodernisierungsgesetz“ (nachfolgend kurz: **GMG**) staatlich organisiert auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch Betrogenen kommentiert (Dr. Arnd Rüter, schwarz). Die Kommentare beruhen wesentlich auf den Erfahrungen, die er und eine Vielzahl anderer Betrogener mit der deutschen Gerichtsbarkeit einschließlich des Bundesverfassungsgerichts während ihres juristischen Kampfes gegen das staatlich organisierte Verbrechen gewonnen haben.

Dr. Arnd Rüter, 25.06.2018

Rechtsstaat - Richterstaat

Von Professor Dr. Günter Hirsch

aktualisiert am 29.04.2007-23:43

Die Welt ändert sich so schnell, dass der Gesetzgeber nicht immer gleich reagieren kann. Der Richter ist dazu berufen, den gewandelten Inhalt eines Gesetzes festzustellen. Der Rechtsstaat ist etwas anderes als der Gesetzesstaat.

Die Welt ändert sich so schnell, dass der Gesetzgeber nicht immer gleich reagieren kann. Der Richter ist dazu berufen, den gewandelten Inhalt eines Gesetzes festzustellen. Der Rechtsstaat ist etwas anderes als der Gesetzesstaat. Der Richter konkretisiert den Rechtsstaat. Setzt der Gesetzgeber europäische Vorgaben in nationales Recht um, hat er ohnehin kaum Gestaltungsmöglichkeiten.

Ja, die Welt ändert sich tatsächlich schnell. Niemand hätte bei Start der rot-grünen Bundesregierung unter Schröder gedacht, dass diese mit ihrer unfähigen Politik in nur 3 Jahren die Sozialkassen geleert haben würde und dass deswegen zur Geldbeschaffung eine andere Sozialrechtsbetrachtung her müsse.

Wenn man sich ernsthaft mit der Lage des Gesetzgebers befassen will, sollte man zur Kenntnis nehmen, dass dieser aus einer Anzahl von Individuen (den vom Souverän gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Legislative) besteht, die hoffentlich ab und an jedes für sich eine eigene Meinung haben; obwohl man dies in Zeiten der verfassungswidrigen Fraktionsbeschlüsse im Bundestag zuweilen vergessen kann. Die Formulierung „der Gesetzgeber“ erinnert an eine Weltbetrachtung aus einer Zeit, als man in ferne Lande einfiel und genau wusste wie „der Russe“ oder „der Franzose“ so ist. „Der

Gesetzgeber“ wird deshalb durch den Kommentator nachfolgend grundsätzlich nur in Anführungsstrichen verwendet.

Vor allem besteht an dem Sozialgerichtsgesetz (vom 23.09.1953, neugefasst 23.09.1975) dringender Interpretationsbedarf (siehe **Beispiele 1 und 3**), weil die Welt sich so schnell dreht und jene, die vor den Sozialgerichten wegen des staatlich organisierten Betruges infolge des GMG klagen, immer wieder (wenn auch erfolglos) auf die Einhaltung des Gesetzes durch die Sozialrichter und Bundesverfassungsrichter pochen.

Es besteht auch Bedarf an einem anderen Verständnis des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, weil ja Bundesverfassungsrichter des Erstens Senats die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen „Recht“sprechungen des 12. Senats des BSG mit 2 jähriger Verspätung abgesegnet haben und nun nicht durch Beschwerdeführer beim Bundesverfassungsgericht mit Feststellung ihrer Befangenheit daran gehindert werden sollten über ihr eigenes Unrecht Recht zu sprechen.

„Der Rechtsstaat ist etwas anderes als der Gesetzesstaat“ ... das ist doch vor allem Geschwätz. Der Rechtsstaat ist ein auf Gesetzen basierender Staat; Gesetze, die für alle gelten, auf die sich jeder verlassen kann und die deshalb nicht von Richtern nach Lust und Laune „umkonkretisiert“ (ausgehebelt) werden sollten. „Der Richter konkretisiert den Rechtsstaat“ ist ebenfalls dummes Gerede.

Wenn „der Gesetzgeber“ europäisches Recht umsetzt, dann soll er ja gerade keine Gestaltungsmöglichkeit haben, dieses europäische Recht durch nationale Interessen getrieben zu verwässern.

Nicht nur in Deutschland wird seit einiger Zeit vor einem Marsch in den „oligarchischen Richterstaat“ gewarnt. Und nicht nur hierzulande werden die Klagen über den Gesetzgeber lauter, der das Land mit einer Flut von Normen überziehe, die den Bürger nicht mehr erreichten und mitunter von zweifelhafter Qualität seien. Der Vorwurf, dass Richter angeblich nicht mehr die Rolle spielen wollten, die ihnen von Verfassungen wegen zukomme, nämlich - wie Philipp Heck es 1914 formulierte - Diener des Gesetzes zu sein, ist schwerwiegend. Er steht jedoch auf tönernen Füßen, wenn er die veränderte Wirklichkeit der Gesetzgebung in einer modernen Gesellschaft sowie die Europäisierung der Gesetzgebung nicht mit in den Blick nimmt.

Wenn man den Missbrauch der Rechtsprechung zu parteipolitischen Zwecken „oligarchischen Rechtsstaat“ nennt, dann besteht die Warnung zu Recht. Man könnte es aber auch klarer „Parteien Unrechtsstaat“ nennen.

Die zweifelhafte Qualität der Gesetze liegt an der zweifelhaften Qualität der Vertreter der Legislative und dieses wiederum liegt an der undemokratischen Kür von ihrem „Wahlvieh“ (Parlamentsvertreter) durch die politischen Parteien.

Der genannte Vorwurf ist nicht nur schwerwiegend, er ist vor allem auch vollständig berechtigt.

„Die veränderte Wirklichkeit der Gesetzgebung in einer modernen Gesellschaft“ ist angesichts der grassierenden Unfähigkeit sowohl in der Legislative als auch der Judikative hohles Geschwätz.

Die Diskussion über die Grenze zwischen dem Gesetzgeber und dem Richter ist mindestens so alt wie die Gewaltenteilung. Nach Montesquieu muss der Staat in einem allzeit gefährdeten Gleichgewicht gehalten werden, indem sich die drei Gewalten gegenseitig kontrollieren und beschränken. Allerdings ist die Macht der Richter nach Montesquieu unter den drei Gewalten „gewissermaßen gleich null“, da Richter nur der Mund des Gesetzgebers sein dürften, nicht mehr. An dieses berühmte Zitat fühlt man sich erinnert, wenn man die Klagen hört oder liest, die Richter würden sich immer mehr der strikten Gesetzesbindung entziehen.

Man muss nicht Montesquieu bemühen, um festzustellen, dass die Klagen allzu berechtigt sind.

Beklagt wird das „Wuchern des Richterrechts“, das im Kern ein „Akt der Rechtspolitik“ (also nicht mehr der Rechtsprechung) sei. Auch heißt es, die Richter neigten dazu, aufgrund eigener Gerechtigkeitsvorstellungen von gesetzlichen Wertungen abzuweichen, also den Gesetzesgehorsam zu verweigern. Instrument der Gehorsamsverweigerung sei die von den Gerichten praktizierte objektive Methode der Gesetzesauslegung, nach der dem realen

Willen des Gesetzgebers nur eine untergeordnete Rolle zugewiesen werde und stattdessen „subjektiven Regelungsvorstellungen der Richter weite, bisweilen nahezu beliebige Durchsetzungsmöglichkeiten“ eröffnet würden (so etwa der Konstanzer Arbeitsrechtler Rütters). Träfe der Vorwurf zu, befände Deutschland sich in einer Verfassungskrise; der gewaltenteilte Rechtsstaat wäre in Gefahr.

Zum „Wuchern des Richterrechts“: was bedeutet es denn sonst, wenn die Urteile im Thema GMG bei allen bundesdeutschen SG, LSG und dem BSG nur durch die „Höchststrichterliche Rechtsprechung des BSG“, aber nicht durch die Gesetze begründet werden können? Was bedeutet es denn sonst, wenn in der Urteils-Begründung des B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017 sich der 12. Senat des Bundessozialgerichts 20 mal auf Urteile/Beschlüsse des 12. Senats des Bundessozialgerichts und 24 mal auf Urteile/Beschlüsse von Landessozialgerichten bezieht, wenn nicht eine Art selbstreferentielles Unrechtssystem (siehe **Beispiel 5**).

„Die Richter neigten dazu aufgrund eigener Gerechtigkeitsvorstellungen...“; nein mit Sicherheit nicht. Die Richter zeigen in den GMG bezogenen Verfahren durchweg ein absolutes Desinteresse an Gerechtigkeitsvorstellungen. Die Interessen der Richter sind nicht durch eigene Gerechtigkeitsvorstellungen geprägt, sondern schlicht durch den Blick auf die Karriere. Wenn sie sich in höheren Ebenen tummeln, hängt ihr Fortkommen schlicht vom „Wahlausschuss“ ab; sprich: vom Wohlverhalten gegenüber den politischen Parteien. Wenn sie noch darunter sitzen, dann hängt ihre künftige Beförderung eben von diesen sich in höheren Ebenen bereits Tummelnden ab.

Das Wuchern des Richterrechts hat zwar andere Auslöser als richterliche „Gerechtigkeitsvorstellungen“, aber Deutschland befindet sich dennoch in einer Verfassungskrise und der gewaltenteilte Rechtsstaat ist nicht nur in Gefahr, sondern schlichtweg schon beseitigt.

Absolute Gesetzesbindung ist ein Irrweg

Absolute Gesetzesbindung ist der einzige Weg um sich gegen die übergriffige, sich selbst verherrlichende und vermeintlich über dem Gesetz stehende Richter der Judikative zur Wehr setzen zu können.

Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes bindet die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“. *Das ist keine Tautologie. Die Formel hält, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, „das Bewusstsein aufrecht, dass sich Gesetz und Recht zwar faktisch im Allgemeinen, aber nicht notwendig und immer decken“. Diese Verfassungsnorm ist die Reaktion auf die Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Herrschaft, dass es ungerechte Gesetze geben kann, „dass die positive Rechtsordnung und die Rechtsidee auseinanderklaffen können“ (Roman Herzog). Der „Rechtsstaat“ ist eben, wie wir seit Tacitus wissen, etwas anderes als der „Gesetzesstaat“.*

Tautologie: eine allgemein gültige Aussage, die aus logischen Gründen immer wahr ist. Bei Gesetzen geht es nicht um wahr oder unwahr, sondern grundsätzlich um Vorgabe für alle, die auch von allen, insbesondere auch Richtern, einzuhalten ist.

Will der Autor jetzt damit sagen, es wird Zeit „die Fesseln der Verfassungsnorm abzusprengen“? (siehe dazu: Replik des Dr.R. an Kirchhof BVerfG wg. Nichtannahme Verfassungsbeschwerde und Pressemitteilung, <http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8434>). Und es wird Zeit die „Verknechtung“ durch die Erinnerung an nationalsozialistische Zeiten endlich auch in der Judikative zu beenden (dem allgemeinen gesellschaftlichen Trend folgend). Schon vergessen, dass es gerade die Juristen waren, die sich mit der Aufarbeitung ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit besonders schwer taten?

Allerdings formuliert eine andere Verfassungsnorm (Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes), dass die Richter „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ sind (also zugleich unabhängig und abhängig). Diese Formulierung weicht in der Tat ab von der Bindung des Richters an „Gesetz und Recht“ in Artikel 20 Absatz 3, der als „Staatsfundamentalnorm“ ranghöher ist als Artikel 97 Absatz 1. Ziel dieser Vorschrift ist jedoch nur die verfassungsrechtliche Garantie der Unabhängigkeit des Richters. Sie stellt die grundsätzliche Unterscheidung und Unterschiedlichkeit von Recht und Gesetz nicht in Frage. Es bleibt also bei der Feststellung, dass sich kein Richter unter Berufung auf seine Bindung an das Gesetz damit beruhigen kann, dass eine handgreifliche Verletzung des Gerechtigkeitsgedankens in einem Gesetz zugelassen oder vorgeschrieben sei.

Eigentlich schon entlarvend, wenn der Autor darüber sinniert, ob die Bindung an das Gesetz ranghöher ist als die Unabhängigkeit. Der Autor zeigt also, dass auch er nicht in der Lage ist, den geschriebenen Text des GG zu verstehen. Es geht hier nicht um die Unabhängigkeit vom Gesetz, sondern um die Unabhängigkeit von Berufskollegen jeglicher Hierarchiestufe und , man muss es deutlich sagen, es geht auch um die Unabhängigkeit von der Parteipolitik, die alle Lebensbereiche (also auch die Exekutive, die Legislative und die Judikative) wie ein Krebsgeschwür durchwuchert.

Das geschlussfolgerte und auf das Gesetz bezogene „zugleich unabhängig und abhängig“ der Richter, welches die Basis für den nachfolgenden Erguss ist, ist schlicht und ergreifend Unfug.

Nochmal: Mögen uns die Juristen mit ihrem angeblichen Gerechtigkeitsgedanken vom Acker bleiben.

*Schon **ein Blick in die deutsche Vergangenheit verbietet jede absolute Gesetzesbindung**: Der Weg in den nationalsozialistischen Staat war mit Gesetzen und Verordnungen gepflastert - erwähnt seien nur das **Ermächtigungsgesetz**, das die Verfassung faktisch zur Disposition Hitlers stellte, und die **Nürnberger Rassengesetze**, die den Juden die Bürgerrechte nahmen und den Straftatbestand der Rassenschande einführten.*

Jetzt wird es schon sehr peinlich: der Richter als letzter Garant der Gerechtigkeit auf Erden.

*Damit ist freilich nicht gesagt, dass sich die Richter im Nationalsozialismus nur durch ihren Gehorsam gegenüber ungerechten Gesetzen schuldig gemacht hätten; vielmehr wurden auch rechtsstaatlich **unbedenkliche Gesetze unter Berufung auf Führerwille und gesundes Volksempfinden von Richtern pervertiert**. Trotz des in Artikel 20 Absatz 3 zum Ausdruck kommenden rechtsstaatlichen Grundprinzips, dass die Bindung des Richters an das Gesetz begrenzt ist, kann er „den Pfad des Gesetzesgehorsams nicht einfach mit der Begründung verlassen, dass die Gerechtigkeitsidee eben etwas anderes verlange“ (Herzog). Wir stehen jenseits sowohl von Naturrecht als auch vom Rechtspositivismus.*

Damals wurden unbedenkliche Gesetze unter Berufung auf Führerwille und gesundes Volksempfinden von Richtern pervertiert.

Heute werden die von Parteipolitikern mit Absicht unklar formulierten Gesetze (Änderungen in § 229 SGB V) unter Berufung auf die Generationengerechtigkeit und das Abladen von Lasten auf den Schultern der so sehr bevorzugten Rentner (obwohl in Realität ja nur die von der rot-grünen Schröder-Regierung in nur 3 Jahren geleerten Sozialkassen wieder aufzufüllen waren) von Richtern des 12. Senates des Bundessozialgerichts und vom Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts pervertiert.

Könnte es sein, dass beides, obwohl behauptet, mit einer Gerechtigkeitsidee nichts zu tun hatte und hat?

Deutschland ist ein gefestigter Rechtsstaat mit einem ausdifferenzierten Rechtsschutzsystem. Die Gesetzgebung ist demokratisch legitimiert, sie unterliegt äußerst effektiven verfassungsrechtlichen Kontrollen durch den Bundespräsidenten (der Gesetze vor der Ausfertigung auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen hat), durch das Bundesverfassungsgericht sowie durch mehr als 21 000 Richter. Sie dürfen ein Gesetz, das sie für verfassungswidrig halten, weder anwenden noch verwerfen, sondern müssen es dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen.** Die Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes zugrundeliegende Idee, dass das geschriebene Gesetz und das ungeschriebene Recht auseinanderklaffen können und es daher eine ausnahmslose Bindung an das Gesetz für den Richter nicht gibt, ist somit zwar eine zutiefst rechtsstaatliche, **wird aber in einem Rechtsstaat nie zum Tragen kommen.

Dieses Märchen kann der Autor den ca. 6 Millionen Opfern des staatlich organisierten Betruges auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch nicht mehr erzählen.

Die Richter berufen sich nicht auf verfassungswidrige Gesetze, sondern auf rechtsbeugende und verfassungswidrige Urteile anderer Juristen (Richterrecht). Wir haben keinen Rechtsstaat mehr.

*Das Problem liegt unterhalb des Verfassungsprinzips **der nicht absoluten Gesetzesbindung des Richters**, steht jedoch durchaus im Widerschein dieses Prinzips. Es lautet: Wo sind die Grenzen*

der richterlichen Auslegung der Gesetze und der Fortbildung des Rechts? Wann und wie weit darf (oder muss) der Richter sich vom eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und vom Willen des Gesetzgebers im Wege der Interpretation oder Fortschreibung der Norm entfernen, welcher Methoden muss er sich hierbei bedienen?

Das Problem liegt in der geistigen Brandstiftung solcher Juristen, wie der des Autors, die mit viel unsinnigem Geschwätz eine „NICHT absolute Gesetzesbindung“ der Richter herstellen wollen, um dann darauf aufbauend orgiastisch Ideen zu präsentieren, wie der Richter rechtsbeugend sein eigenes Recht basteln kann.

Die Methodik der Auslegung des Gesetzes ist der Kompass der Rechtsfindung. Im Grundsatz lautet die Frage, ob Ziel der Auslegung die Ermittlung und Respektierung des realen Willens des Gesetzgebers ist oder aber der normative Gesetzessinn. Diese Dichotomie der sogenannten subjektiven und objektiven Theorie prägte das einschlägige rechtsphilosophische und methodologische Schrifttum des 19. und 20. Jahrhunderts. Die Attacken gegen die Rechtsprechung beruhen im Kern auf dem Vorwurf einer falschen Methodenwahl; die Richter praktizierten eine ergebnisorientierte Beliebigkeit und verschleierten mit der Wahl der „n Methode den „Übergang vom demokratischen Rechtsstaat zum oligarchischen Richterstaat“ (Rüthers).

Die Methodik der Auslegung des Gesetzes dürfte ein interessantes Feld sein, wenn man mal viel Zeit hat. Denn es geht bei der Unterscheidung von „realem Willen des Gesetzgebers“ und „normativem Gesetzessinn“ bzw. „subjektiver und objektiver Theorie“ offensichtlich um unterschiedliche Methoden zur Rechtsbeugung.

Später (s.u.) erfahren wir, dass die „objektive Methodik“, „nach welcher die „subjektiven Regelungsvorstellungen des Gesetzgebers“ ausgelegt werden, vorgeschrieben sein sollte. Die „subjektive Regelungsvorstellung“ „des Gesetzgebers“ steht aber bereits im Gesetzestext. Der Richter sollte also diesen lesen und befolgen. Und so er ihn nicht lesen und verstehen kann, sollte er das Richterspielen besser bleiben lassen.

*In der Tat kann die Auslegungsmethode über den Ausgang eines Rechtsstreits entscheiden. Ihre Wahl ist deshalb kein internes, unverbindliches Instrument der richterlichen Rechtsfindung, die Methodenentscheidung hat vielmehr rechtliche Qualität. **Durchgesetzt hat sich in der deutschen Rechtsprechung die objektive Methode.** Hiernach ist der Wille des historischen Gesetzgebers zwar als ein wesentlicher Aspekt bei der Auslegung zu berücksichtigen, hat jedoch im Kollisionsfall objektiv-teleologischen Kriterien zu weichen.*

An die vollzogene Durchsetzung einer objektiven Methode kann man glauben; angesichts der Erfahrungen mit Richtern, die nicht einmal einen Gesetzestext lesen und verstehen können, wird man es aber lieber lassen (siehe **Beispiel 6**).

Maßgebend für die Interpretation eines Gesetzes ist letztlich der in ihm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, der sich in aller Regel mit der Absicht des Gesetzgebers deckt. Es gilt immer noch die klassische Definition von Savigny, nach der Auslegung „die Rekonstruktion des dem Gesetz innewohnenden Gedankens“ ist. Ihm ging es dabei allerdings nicht um die rein subjektiven Vorstellungen der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten, sondern um das, was mit dem Gesetz geregelt werden soll. Ist es dem Gesetzgeber nicht gelungen, das Gewollte zutreffend zu formulieren, unterlag er Irrtümern oder Fehlvorstellungen oder hat der Alterungsprozess eines Gesetzes dazu geführt, dass es den aktuellen Wertvorstellungen oder den Bedürfnissen des heutigen Rechtsverkehrs nicht mehr entspricht, so eröffnet die objektive Theorie den Richtern die Möglichkeit, vom subjektiven Willen des historischen Gesetzgebers abzuweichen. Insoweit gilt dann eben das geflügelte Wort, dass das Gesetz klüger ist als der Gesetzgeber.

Wenn „der Gesetzgeber“ es nicht fertig gebracht hat, seinen objektiven Willen so zu formulieren, dass ihn jeder verstehen kann, dann ist es nicht das Recht eines Richters sich etwas auszudenken. Und es ist schon gar nicht das Recht eines Richters sich eine Absicht zu erdenken, die definitiv nicht im Gesetz steht.

Wie am Beispiel GMG sichtbar sind die Vorstellungen derer, die am Gesetzgebungsverfahren teilnahmen durchaus unterschiedlich. Ggf. ist es auch völlig irrelevant, was damit von einzelnen geregelt werden sollte, weil jene, die etwas regeln wollten gar nicht das Recht (der Legislative) hatten, etwas regeln zu dürfen.

Kann sein, dass das Gesetz zuweilen klüger ist als „der Gesetzgeber“, zumal es keinen Singular „der Gesetzgeber“ gibt und unter den Abgeordneten des Bundestages möglicherweise welche/viele zu finden sind, denen das logische Denken (immer bedenken: im Deutschen Rechtskreis sollten **rationales, abstraktes und begriffliches Denken** vorherrschen; z.B. Abstraktionsprinzip) nicht unbedingt in die Wiege gelegt wurde. Hier wird allerdings probiert ein anderes neues geflügeltes Wort einzuführen: der Richter sei klüger als das Gesetz.

Ist die der objektiven Auslegungsmethodik entsprechende Vorstellung, das Gesetz könne klüger sein als die, die es schufen, nicht die eigentliche Lebenslüge der Richter, weil sie vertuscht, dass sie sich selbst für klüger halten als den Gesetzgeber? An dieser Überlegung ist richtig, dass der Richter in der Tat mit seiner Persönlichkeit in all ihrer Subjektivität (ihrem „Vorverständnis“) für die Rechtsfindung steht. Aber er darf nicht einfach seine Auffassung von richtig und falsch an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen, er ist nicht frei in der Auslegung und Fortbildung des Rechts. Der Richter muss den Zweck des Gesetzes, das ihm immanente Telos ermitteln, er muss danach fragen, was der Gesetzgeber mit der Regelung im Hinblick auf das konkret zu lösende Sachproblem bezweckt hat, er muss seine Entscheidung an grundrechtlichen Werteentscheidungen ausrichten. Kurz gesagt: Der Richter ist an bestimmte Methoden der Rechtsfindung sowie an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden.

Die Antwort ist: ja, sie halten sich für klüger.

Zu solch einem Glauben besteht doch keinerlei Anlass, wenn z.B. der derzeitige Funktionsträger der zweithöchsten Funktion, die in der Judikative der Bundesrepublik Deutschland zu besetzen ist (Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts) nicht in der Lage ist § 14 des BVerfGG zu lesen und zu verstehen.

Woraus leitet der Autor seinen Glauben ab, ein berufsausübender Jurist sei des logischen Denkens mächtiger als ein Mitglied des Deutschen Bundestages (welches ja zu einem überdurchschnittlich hohen Prozentsatz wiederum ein Jurist ist).

Auf ihre angebliche Ausrichtung an einer grundrechtlichen Werteentscheidung sollten doch Richter, die fortlaufend und ungebremst Rechtsbeugung und Verfassungsbruch nach Lust und Laune betreiben, sich nicht auch noch berufen können. Und die Anzahl dieser Richter ist nicht gering. Es sind allein aus Sicht der Klagen infolge des GMG alle mit Beitragsrecht befassen Richter aller Sozialgerichte (SG, LSG, BSG) der Bundesrepublik Deutschland, allen voran die Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts, und die Bundesverfassungsrichter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts.

Dass dieser Rahmen des bewertenden Erkennens Raum gibt für „willenhafte Elemente“, ist systemimmanent und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Rechtsfindung in Fällen, in denen man dem Gesetz keine Antwort auf die gestellte Rechtsfrage entnehmen kann („Lücke im Gesetz“), in denen die gesetzgeberische Werteentscheidung aktualisiert werden muss (etwa Fortschreibung des Begriffs des „Familienangehörigen“ für Zwecke des Mieterschutzes) oder im Gesetz keinen ausreichenden Niederschlag gefunden hat, ist die eigentliche Last, nicht die Lust des Richterseins.

Dieses „bewertende Erkennen“ „nach objektiver Auslegungsmethodik“ „mit willenhaften Elementen“ zur „Abweichung vom subjektiven Willen des historischen Gesetzgebers“ ist die schleimartige Umschreibung der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und des Verfassungsbruchs (Art. 20(3) GG). Sie ist nicht nur nicht „verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden“, sondern sie ist kriminell.

Die „Lücke im Gesetz“ als Last des Richterseins zu verstehen, ist vorgegaukelte Jammerei. Wenn einem Kläger oder einem Beklagten wegen einer „Lücke im Gesetz“ nichts vorzuwerfen ist, dann ist 1. dem Kläger oder der Beklagten rechtlich eben nichts vorzuwerfen und 2. sollte sich der Richter fragen, ob „die Lücke“ möglicherweise in seinem Kopf besteht. Wenn dem Richter Bedenken kommen, ob da eine Lücke im Gesetzestext ist oder ob sich die Lücke nur in seiner Fähigkeit, das Gesetz zu lesen und zu verstehen, auftut, dann sollte er unbedingt noch einmal etwas schulisches Deutsch nachlernen.

In der Lehre ist umstritten, ob eine richterliche Auslegung so weit gehen kann, dass sie auch einen eindeutigen und gewollten Gesetzesbefehl missachtet. Abgesehen davon, dass dies kein Akt der Auslegung des Gesetzes mehr wäre, sondern eine Negierung des Gesetzes, kommt diesem Konflikt in der Praxis keine Bedeutung zu. Die lex, an die der Richter gebunden ist, umfasst nicht nur die geschriebene Norm, sondern auch die wertorientierte Homogenität und Vollständigkeit der Rechtsordnung insgesamt. Entfernt sich der Richter von der Vorstellung des Gesetzgebers, der immer einem zeit- und situationsbedingten Erkenntnishorizont verhaftet ist, um den Zweck des Gesetzes und die Werte, die der Gesetzgeber mit ihm verwirklichen wollte, zum Tragen zu bringen, handelt er nicht wider das Gesetz (contra legem), sondern außerhalb des Gesetzes (extra legem). Darüber hinausgehend kann der Richter allenfalls in dem hypothetischen Fall des Rechtsnotstandes unter Berufung auf Artikel 20 Absatz 3 zum Aufstand gegen den Gesetzgeber befugt sein.

Wenn in der Lehre umstritten ist, ob die Gesetzesauslegung sich ggf. zur Missachtung eines eindeutigen und gewollten Gesetzesbefehls aufschwingen kann, dann ist „diese Lehre“ eine Brutstätte der Anarchie und der Missachtung des Rechtsstaats. Die Exekutive (Justizministerium) sollte die Brutstätten solcher Rechtlosigkeit schleunigst schließen bzw. den Generalbundesanwalt zu entsprechenden Maßnahmen auffordern.

Wenn der Richter sich nicht an „die geschriebene Norm“ gebunden fühlt, sich von der Vorstellung „des Gesetzgebers“ entfernt, dann handelt er keinesfalls außerhalb des Gesetzes, sondern wider das Gesetz. In diesem Fall sind das Strafgesetzbuch und das Grundgesetz betroffen, auch wenn dem Richter diese Gesetze während seiner Schmalspurausbildung oder/und im beruflichen Scheuklappenblick verborgen geblieben sind.

Vielleicht sollte man einmal das GG lesen oder besser sich von Kennern der Materie erklären lassen.

Der referenzierte Artikel 20 (3) GG gibt nun wahrlich keinerlei Befugnis für Richter, in einem eingebildeten Rechtsnotstand gegen „den Gesetzgeber“ den Aufstand zu wagen. Der letzte Satz zeigt im Übrigen in aller Deutlichkeit, dass auch der Autor nicht fähig ist das Grundgesetz zu lesen und zu verstehen.

In der Rechtswirklichkeit zum Tragen bringen

Die Kritiker der objektiven Auslegungsmethode bezweifeln, dass gerade Richter dazu berufen seien, den objektivierten Willen des Gesetzgebers (der in Wahrheit ihr eigener Wille sei, den sie dem Gesetz unterschieben) zum Maßstab der Auslegung zu nehmen.

Da haben die Kritiker zweifellos recht und die Tat des Unterschlebens nennt man Rechtsbeugung (§339 StGB) (Beugung: Synonyme: Biegung, **Rechtsverdrehung**,...; Bedeutung: **willkürliche** Auslegung von Gesetzen)

Doch wer, wenn nicht die Richter, ist im gewaltenteilten Rechtsstaat berufen, im konkreten Einzelfall die Antwort des Rechts auf Wertekonflikte zu finden, und zwar auch dann, wenn das Gesetz schweigt (etwa zur Frage, ob heimliche Vaterschaftstests die Anfechtung der Vaterschaft rechtfertigen) oder die Entscheidung des Gesetzgebers durch die Entwicklung überholt ist (heimliche Computerausforschung als Durchsicherung nach Paragraph 102 der Strafprozessordnung)? Warum soll es gegen die Verfassung verstoßen, wenn der Richter in den genannten Grenzen nicht das der Entscheidung des Rechtsstreits zugrunde legt, was der Gesetzgeber mit der Norm regeln wollte, sondern in verfassungskonformer „schöpferischer Rechtsfindung“ (Bundesverfassungsgericht) das, was der ratio legis entspricht - die allerdings in aller Regel mit der ratio legislatoris identisch ist?

Wenn ein Richter Wertekonflikte lösen will, sollte er die Bibel zur Hand nehmen und zu Hause bleiben.

a) Es gibt die mehrheitlich anzutreffende Situation, dass das Gesetz sagt, was zu sagen ist und **b)** es gibt die Situationen, wo es auch im deutschen Recht Fallrecht gibt; vor allem in „sehr dynamischen Lebensbereichen, in denen das gesetzte Recht oft der Lebensentwicklung hinterherhinkt und die veralternden Gesetze der fortschreitenden Entwicklung nicht mehr gerecht werden [...], und deshalb Fallrechtsgrundsätze weiterentwickelt (Richterrecht) werden.“ (wikipedia)

Allerdings ist durch die Gesellschaft (den Souverän) dringlich die Frage zu stellen und zu beantworten, ob man die Weiterentwicklung des Rechts im Falle b) einem Berufsstand überlassen will, dessen Vertreter offensichtlich noch nicht einmal in der Lage sind a) und b) voneinander zu unterscheiden. Und wenn die Antwort lautet, dass die Gesellschaft einer solchen Richterschaft die „Weiterentwicklung des Rechts“ nicht überlassen möchte, dann ist dringend zu überlegen, was zu tun ist, damit eine Ahndung der Rechtsbeugung nicht ausgerechnet jenen Richtern überlassen wird, die „besser als „der Gesetzgeber“ wissen, wozu die Gesetze da sind“ (zum Verbiegen).

Der Begriff Richterstaat verdient keinen negativen Beigeschmack, sondern ist die Konkretisierung des Rechtsstaates. Da eine Norm ständig im Kontext der sozialen Verhältnisse und der gesellschaftlich-politischen Anschauungen steht, auf die sie wirken soll, kann und muss sich ihr Inhalt unter Umständen mit diesen wandeln. So verwenden etwa die Polizeigesetze seit mehr als einem Jahrhundert unverändert den zentralen Begriff der „öffentlichen Ordnung“. Seinerzeit galt öffentliches Rauchen als ordnungswidrig, während es durchaus in Ordnung war, dass der Bürger seinen Müll auf die Straße kippte. Ein anderes Beispiel: Noch 1977 verstieß ein Bäcker im sittenstrengen Bonn gegen die „öffentliche Ordnung“, weil er splitternackte Weckmänner gebacken hatte; heute käme kein Richter mehr auf die Idee, das als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung zu bewerten.

„Der Begriff Richterstaat [...] ist die Konkretisierung des Rechtsstaates“. Der Begriff Verfassungsbruch [...] ist die Konkretisierung der Verfassung.

Dass Normen im Kontext zu sozialen Verhältnissen und zu gesellschaftlich-politischen Anschauungen stehen und einem ständigen Wandel unterzogen sind, ist eine Binsenweisheit. Daraus ist allerdings nicht abzuleiten, dass die Juristen diesen Wandel diktieren sollten.

Wer anders als der Richter ist von Verfassungen wegen berufen, den gewandelten Inhalt eines Gesetzes mit Hilfe der rechtlich anerkannten Methoden der Rechtsfindung festzustellen und in der Rechtswirklichkeit zum Tragen zu bringen? Gerade seine im Grundgesetz garantierte Unabhängigkeit und ausschließliche Bindung an Gesetz und Recht prädestinieren ihn, als „Handlanger der Gerechtigkeit“ den objektiven Gehalt des Gesetzes in seiner Entscheidung zum Tragen zu bringen. Deshalb ist der Rechtsstaat eher ein Richterstaat als ein Gesetzesstaat.

Die Berufung des Richters „den gewandelten Inhalt eines Gesetzes [...] festzustellen und in der Rechtswirklichkeit zum Tragen zu bringen“ sucht man in der Verfassung vergebens. Die Verfassung besagt sehr deutlich, dass dies die Aufgabe der Legislative ist. Das Gesetz, in welchem die „Methoden der Rechtsfindung“ „rechtlich anerkannt“ sind, ist unbekannt geblieben.

Die im Grundgesetz garantierte Unabhängigkeit und ausschließliche Bindung an Gesetz und Recht ist leider nur ein frommer Wunsch, denn die Realität zeigt, dass sich die Richter der Judikative nicht an „Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3) GG) gebunden fühlen. Sie fühlen sich eher ihrer eigenen Karriere verpflichtet und tun, was die Vertreter der nachfolgenden Instanzen ihnen abverlangen. Sie sind „**Handlanger der Obrigkeit**“ und diese wiederum sind über den Missbrauch des Richterwahlgesetzes Handlanger der etablierten politischen Parteien.

Man muss zur Kenntnis nehmen, dass sich in einer Welt des Wandels die Aufgaben, die dem Gesetzgeber gestellt sind, wandeln und damit auch das Verhältnis der ersten zur dritten Gewalt. Die sozialen, technischen, naturwissenschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten ändern sich so rasant, dass der Gesetzgeber nicht immer sofort reagieren kann, in bestimmten Fällen auch nicht soll. Es fällt leicht, einen Gesetzgeber zu kritisieren, der in politischen Koalitions- und Systemzwängen Kompromisse finden muss für komplexe gesellschaftliche Regelungsbedürfnisse, die sich häufig im Fluss befinden. Aber richtig ist auch, dass der heutige Gesetzgeber der Ausfüllung, Anpassung und Fortbildung seiner Gesetze durch Richter Raum lassen muss, an deren fachlicher Kompetenz, persönlicher Unabhängigkeit und rechtsstaatlicher Gesinnung keinerlei grundsätzliche Zweifel erlaubt sind.

Es ist nicht korrekt vom Wandel des Verhältnisses der ersten zur dritten Gewalt zu sprechen, korrekt wäre es vom Verhältnis der etablierten politischen Parteien zur dritten Gewalt zu sprechen. Dieses hat sich in der Tat drastisch geändert, aber nicht erst seit kurzem, sondern in einem schleichenden Prozess, und es betrifft nicht nur die dritte Gewalt, sondern alle Gewalten des Staates.

Die Erkenntnis, dass die Parteien den Art. 20 Abs. 1, 2, 3 und Artikel 21 Abs. 1, 2 in erheblicher Weise verletzt haben, ist lediglich für die Entstehungsgeschichte des GMG neu. Schon 1982 hat der ehemalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker die Praxis in der Bundesrepublik mit der Feststellung resümiert: „Tatsächliches Verhalten und Einfluß der Parteien haben ihren Ruf begründet, daß sie sich den Staat zur Beute machen.“ In seiner Rede zur Wiedervereinigung am 3.10. 1990 kritisierte er, dass sich der Einfluss der Parteien auf die gesamte Gesellschaft ausgeweitet habe. Sie seien längst zu einem sechsten Verfassungsorgan geworden, aber, im Gegensatz zu den anderen, keiner Kontrolle unterworfen. 2006 kritisierte der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Papier, dass große gesetzliche Vorhaben in „irgendwelchen Elefantenrunden oder schlussendlich im Vermittlungsausschuss innerhalb der Nacht beschlossen worden [seien]“.

Wie schnell „der Gesetzgeber“ reagieren kann, hat er erst jüngst wieder beim Gesetz zur Erhöhung der staatlichen Parteienfinanzierung gezeigt:

- 06.06.2018: Gesetzentwurf wurde vorgestellt
- 08.06.2018: Gesetzentwurf wurde im Plenum des Bundestags debattiert
- 11.06.2018: Expertenrunde tagte in einer öffentlichen Sitzung des Innenausschusses
- 15.06.2018: über den Gesetzentwurf wurde abgestimmt, das Gesetz wurde beschlossen

Allerdings setzt dies offensichtlich voraus, dass die Parlamentarier ein gewisses Interesse an der gesetzlichen Änderung haben; am sichersten wirkt ihr nacktes Eigeninteresse.

Der Machterhalt der Parteien durch „hörige“ Abgeordnete ist diesen wesentlich wichtiger, als Befähigung für die Aufgaben des Abgeordneten. Die Parlamentarier sind nicht „in politischen Koalitions- und Systemzwängen“ gefangen, sondern in ihrer Unwilligkeit ihre verfassungsgemäße Unabhängigkeit von politischen Parteien zu wahren und als Interessenvertreter des Souveräns aufzutreten. Sie beschäftigen sich lieber mit der Befriedigung ihrer persönlichen Gier nach Besitz und erfüllen als Gegenleistung gern den Anspruch gedankenloses Stimmvieh ihrer jeweiligen politischen Parteien zu sein.

Kann sein, dass der Autor „keine grundsätzlichen Zweifel an der fachlichen Kompetenz, persönlichen Unabhängigkeit und rechtsstaatlichen Gesinnung der Richter erlauben“ möchte. Wer aber jemals gezwungen war, gegen staatliches oder öffentlich-rechtliches Unrecht vor Gericht vorzugehen (und zwar über alle Instanzen) der weiß, dass dieses hohle Gerede mit der Wirklichkeit nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

Und noch einmal: die Verfassung verbietet, dass diesen Richtern Raum gelassen wird zur „Ausfüllung, Anpassung und Fortbildung“ der Gesetze. Das ist eine der besten Ideen, die die Schöpfer des Grundgesetzes hatten (sie kannten offensichtlich ihre Pappenheimer).

Im Übrigen lässt das Richterrecht das Primat des Gesetzgebers unberührt. Diesem bleibt es unbenommen, jeder Auslegung und Fortbildung des Rechts durch die Gerichte durch Änderung des Gesetzes die Grundlage zu entziehen. In der Rechtswirklichkeit dient Richterrecht oft geradezu als Rechtfertigung dafür, dass der Gesetzgeber nicht handeln müsse (so etwa in wichtigen Fragen des Arbeitsrechts), ja die Gerichte sehen sich zum Teil sogar veranlasst, an den Gesetzgeber zu appellieren, seiner Verantwortung gerecht zu werden und regelungsbedürftige Fragen gesetzlich zu klären (so der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs bezüglich der Urteilsabsprachen).

Dumm, wer auf so etwas herein fällt. Die Möglichkeiten der Rechtsbeugung sind sehr weitreichend; die Richter können in einem Gesetzestext jeden Satzteil, ja jedes Wort verdrehen. Die Realität zeigt, sie tun es ja auch. D.h. einen Gesetzestext zu finden, der zukünftig jede Wortverdreherei verhindert wird es nicht geben können. Im Übrigen ist es immer sinnvoll das Übel bei der Wurzel zu packen, sprich: den Richtern die Rechtsbeugung auszutreiben.

„Gerichte sehen sich veranlasst zu appellieren“, ach wie lächerlich. Die Durchsetzung des Unrechts infolge der GMG Gesetzesänderung lehrt etwas anderes: der 12. Senat des BSG und der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts erfüllen den Auftrag derer die sie per Richterwahlgesetz ins Amt gehoben haben und beugen das Recht und brechen die Verfassung als Serientäter.

*Schließlich gibt es viele Belege dafür, **dass der Gesetzgeber gerade bei schwierigen und politisch umstrittenen Fragen darauf setzt, dass letztendlich Gerichte Klarheit schaffen und bisweilen auch rechtlich fragwürdigen Kompromissen bei der Gesetzgebung einen rechtsstaatlichen Inhalt geben. So verlautete etwa aus dem Bundesjustizministerium am Tag vor der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf die Kritik führender Arbeitsrechtler hin, dass der in letzter Minute gefundene Kompromiss nicht mit den durch das Gesetz umzusetzenden EG-Richtlinien vereinbar sei: „Im Zweifel müssen die Richter die Bestimmungen europarechtskonform auslegen.“***

Es gibt viele Belege dafür, dass „der Gesetzgeber“ darauf hofft, dass die Gerichte die gewollten Rechtsbrüche irgendwann durchwinken und dass Gerichte des „einfachen Rechts“ dafür sorgen, dass der Weg zum Bundesverfassungsgericht möglichst mit allen Mitteln des Unrechts blockiert wird.

Nach mehreren Verfassungsbeschwerden hatte das Bundesverfassungsgericht im Urteil 1 BvL 16/96 - 20/96, 18/97 vom 15.03.2000 wesentliche Regelungen des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20.12.1988 und des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21.12.1992 für verfassungswidrig erklärt und verlangte bis spätestens bis 31. März 2002 eine Neuregelung. Einer erneuten Prüfung des seit 01.01.2004 eingeführten GMG durch das Bundesverfassungsgericht hat sich die Politik bis heute durch Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit erfolgreich widersetzt.

Festzustellen bleibt, dass der Gesetzgeber ersichtlich nicht nur keine grundsätzlichen Probleme damit hat, wie die Richter seine Gesetze anwenden und auslegen, sondern ebenfalls davon ausgeht, die Aufgabenteilung zwischen erster und dritter Gewalt im Wandel der Zeit immer wieder neu zu justieren.

„Der Gesetzgeber“ hat keine Probleme damit, dass Richter in der Auslegung von Gesetzen im Interesse der politischen Parteien das Strafrecht verletzen und Verfassungsbruch begehen, weil er selbst in dieser Gesetzesmissachtung einfach nicht zu schlagen ist.

Da „dem Gesetzgeber“ vom Verfassungsgericht ein großer Gestaltungsspielraum für gesetzliche Regelungen eingeräumt wird, kann die Politik in dessen Namen auch den Vertrauensschutz missachten und sich eine „verfassungsrechtliche Güterabwegung“ zwischen „Geldbeschaffung für die Sozialsysteme“ und „Einhaltung des Grundgesetzes“ erlauben. Die verbotene Rückwirkung von Gesetzen wird kurzerhand in „unechte Rückwirkung“ umbenannt.

Nochmals, es geht nicht um das Verhältnis der ersten zur dritten Gewalt, sondern korrekt um das Verhältnis der etablierten politischen Parteien zur dritten Gewalt. Dieses wird nicht „immer wieder neu justiert“, sondern es wird unter Missbrauch des Richterwahlgesetzes ständig die Vorherrschaft der politischen Parteien vergrößert.

*Von besonderer Bedeutung für das Verhältnis des Richters zum Gesetzgeber ist jedoch ein Aspekt, der bisher fast völlig dem Blick der Methodenlehrer entrückt ist: die Europäisierung der Gesetzgebung und der Gesetzesauslegung. **Die Zeiten sind vorbei, in denen Richter innerhalb eines geschlossenen nationalen Rechtssystems Normen lediglich des innerstaatlichen Gesetzgebers auszulegen hatten. Im Rechtsraum der Europäischen Gemeinschaft beruht inzwischen eine Vielzahl der deutschen Rechtsakte auf gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.***

Die Zeiten, in denen Richter innerhalb des geschlossenen nationalen Rechtssystems die Normen „auszulegen hatten, hat es noch nie gegeben (Art. 20 (3) GG „die Rechtsprechung [ist] an Gesetz und Recht gebunden“). Diese existieren nur in den Allmachtsphantasien des Autors und viel zu vieler Richter. (Allmachtsphantasien können zur Realitätsverlust führen).

Objektive Auslegungsmethode vorgeschrieben

*Setzt der nationale Gesetzgeber gemeinschaftsrechtliche Vorgaben (insbesondere Richtlinien) in nationales Recht um, kann er **einen eigenständigen gestalterischen Willen entweder überhaupt nicht mehr oder nur in ganz engen Grenzen zum Tragen bringen. Wenn man in diesen Fällen den „Willen des Gesetzgebers“ erforschen will, so beschränkt sich dieser darauf, den Umsetzungsbefehl des Gemeinschaftsrechts, also eines von Dritten gesetzten Rechts, zu befolgen. Die „subjektive“ Auslegungsmethode, also die Suche nach dem „realen***

*Willen des Gesetzgebers“ zur Klärung einer Aussage des Gesetzes, **hat sich somit für weite Bereiche der Gesetzgebung schlicht und einfach erledigt.***

Jetzt muss also nur noch dafür gesorgt werden, dass sich die „objektive Auslegungsmethodik“, nach welcher die „subjektiven Regelungsvorstellungen „des Gesetzgebers“ “ ausgelegt werden, schlicht und einfach erledigt.

*Maßgeblich für die Auslegung von nationalen Rechtsakten, die Gemeinschaftsrecht umsetzen, ist vielmehr der Regelungsgehalt der Gemeinschaftsnorm, bei Richtlinien also die „richtlinienkonforme Auslegung“. **Ist dieser Regelungsgehalt nicht eindeutig, hat der Richter die Gemeinschaftsnorm auszulegen. Diese Auslegung hat gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu folgen, nicht nationalen Methoden.** Nach der die Richter bindenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist Gemeinschaftsrecht vorrangig nach dem „effet utile“ der Norm auszulegen, es ist also die Auslegung zu wählen, mit der sich ihr Ziel möglichst wirksam erreichen lässt. Damit ist gemeinschaftsrechtlich eine objektive Auslegungsmethode vorgeschrieben.*

Der Regelungsgehalt sowohl von nationalem als auch von internationalem Recht ist nicht auszulegen, sondern umzusetzen. Gemeinschaftsrecht ist vorrangig vor nationalem Recht anzuwenden, nicht auszulegen.

*Setzt der Gesetzgeber gemeinschaftsrechtliche Vorgaben um, **gewinnt die Auslegung durch den Richter noch eine besondere Bedeutung. Denn der Gesetzgeber hat bei der Umsetzung häufig wenig, zum Teil einen „auf null“ reduzierten Gestaltungsspielraum.** Das Einpassen der normativen Wirkungen in nationale Gegebenheiten und Besonderheiten, das der Gesetzgeber in diesen Fällen mit der abstrakten Norm nicht leisten kann, obliegt der Auslegungskunst des Richters bei der Entscheidung des konkreten Falles (es sei denn, er muss die Auslegung nach dem EG-Vertrag dem Europäischen Gerichtshof überlassen). Insoweit sind zwar **dem Gesetzgeber die Hände gebunden, nicht aber dem Richter.***

Wenn „der Gesetzgeber“ seinen Gestaltungsspielraum „von null auf x ($x > 0$)“ erweitert, dann wird ihm der Europäische Gerichtshof hoffentlich „Beine machen“. Dass sich die Richter jetzt anbieten, den Regelungsgehalt des europäischen Rechts im „nationalen Interesse“ zu verbiegen, zeugt von krimineller Energie. Die damit verbundene Unterstellung, der deutsche Richter wüsste am besten, was das nationale deutsche Interesse sein sollte ist wiederum Allmachtsphantasie. Dem Größenwahn sind offensichtlich keine Grenzen gesetzt.

*Der **große Staats- und Verfassungsrechtler Konrad Hesse** schrieb 2001 der **Verfassungsrechtslehre** ins Stammbuch, sie lebe „von dem Gedankengut einer Welt, die nicht mehr die unsere ist und, wie wir immer deutlicher sehen, in den tiefen Wandlungen des ausgehenden 20. Jahrhunderts ihren Untergang gefunden hat. Über ihre Grundlagen, bislang als gesichert geltender Bestandteil der Staats- und Verfassungslehre, **ist die Geschichte hinweggegangen.**“ Dies gilt mutatis mutandis auch für die **Methodenlehre.***

Der Verfasser ist Präsident des Bundesgerichtshofes.

Quelle: F.A.Z., 30.04.2007, Nr. 100 / Seite 8

Über die Verfassungsrechtslehre des großen Konrad Hesse und insbesondere die Methodenlehre des nicht so großen Prof. Dr. Günter Hirsch darf getrost die Geschichte hinweggehen, denn

<p style="text-align: center;">bindend für unseren</p> <p style="text-align: center;">VERFASSUNGSSTAAT</p> <p style="text-align: center;">ist einzig und allein das Grundgesetz</p> <p style="text-align: center;">und dieses hat aus prinzipiellen Erwägungen etwas gegen den</p> <p style="text-align: center;">RICHTERSTAAT</p>
